



Einkaufsbedingungen BOB Bobolowski GmbH

1. Allgemeines

Unsere Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Anders lautende Bedingungen, soweit sie nicht in unserer gesamten Bestellung schriftlich festgelegt sind, gelten nicht. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis anderslautender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Bestellungen

Es gilt allein der Inhalt unserer in Textform abgefassten Bestellung, mündlich und telefonisch erteilte Aufträge, Zusätze oder Nebenabreden vor oder nach Vertragsabschluss erlangen erst durch unsere Bestätigung in Textform Wirksamkeit. Dies gilt auch für Anforderungen dieser Klausel. Unsere Bestellungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser 7 Tage sind wir bei unterbliebener Bestätigung zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Lieferung Annahme

Die Lieferung muss fristgerecht inkl. Lieferschein mit allen geschäftsüblichen Angaben, insbesondere unserer Bestell- und Artikelnummer sowie allen Dokumenten gemäß unserer Bestellung erfolgen. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere sowie der vertragsgemäß beizufügenden Dokumente (Zertifikate, Zeichnungen, Auftragsnehmererklärungen usw.) hat der Auftragnehmer seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers berechtigt. Wir sind berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für uns günstigste Versandart zu wählen. Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5% insgesamt jedoch höchstens 5% des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schaden als der der Vertragsstrafe steht dem Auftragnehmer offen. Die Annahme verspäteter Ware bedeutet kein Verzicht auf irgendwelche uns zustehende Rechte. Die Lieferung einer Teilmenge ist nur dann zulässig, wenn dies mit uns vereinbart oder uns die Annahme der Teillieferung nach Würdigung der Gesamtumstände zuzumuten ist. Die Annahme einer Teillieferung bedeutet keinen Verzicht auf irgendwelche uns zustehenden Rechte.

4. Annahme und Mängelansprüche

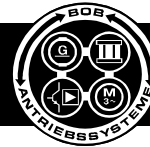
Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Mängel der Lieferung zeigen wir unverzüglich an, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Auf Sach- und Rechtsmängel finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist. Als Sachmangel gilt insbesondere auch das Vorhandensein von Eigenschaften, die im Widerspruch zu gesundheits- und/oder umweltrelevanten Normen stehen. Beginnt der Lieferant ohne unser Verschulden nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der von uns zu wählenden Art der Nacherfüllung, so sind wir berechtigt, in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahr oder zur Vermeidung größerer Schäden, diese auf Kosten des Lieferanten Selbst oder durch Dritte vorzunehmen. Bei Rechtsmängel stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Die Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten, sofern das Gesetz keine längeren Verjährungsfristen vorsieht. Für innerhalb der Verjährungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, zu dem der Lieferant seine Nacherfüllungsarbeiten hinsichtlich dieser Teile vollständig abgeschlossen hat. Müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten gelieferten Gegenstände zurücknehmen oder wird uns deshalb berechtigt der Kaufpreis gemindert oder werden wir infolge der Mangelhaftigkeit der Liefergegenstände in sonstiger Weise berechtigt in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber unserem Lieferanten vor. Einer besonderen Fristsetzung bedarf es nicht. Unbeschadet von den vorstehenden Regelungen zur Verjährung tritt in diesen Fällen die Verjährung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, zu dem wir die Ansprüche unseres Kunden erfüllt haben. Diese Ablaufhemmung endet allerdings spätestens 5 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem wir unser Produkt unserem Kunden geliefert haben. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

5. Verpackung

Wenn keine Vereinbarung über die Ausführung der Verpackung besteht, hat der Lieferant die Ware so zu verpacken, dass diese von Beschädigungen während des Transportes in ausreichender Weise geschützt ist. Dabei ist auf die Empfindlichkeit der zu liefernden Waren Rücksicht zu nehmen. Ferner muss die Verpackung umweltverträglich sein, darf keine besondere Entsorgung und keine Verunreinigung der zu liefernden Waren verursachen.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf uns über, wenn uns die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.



7. Produkthaftung und Rückruf

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Produzentenhaftung freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant versichert sich gegen alle versicherbare Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe. Auf Verlangen hat er uns die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen.

8. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

Die Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer und sind Festpreise. Sie gelten für die von uns genannte Empfangsstelle. Verpackungskosten gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Lieferanten. Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tage mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tage nach Rechnungserhalt und nach Erhalt der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Für vorzeitig gelieferte und in Rechnung gestellte Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vereinbarungsgemäß hätte geliefert werden sollen. Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung unverzüglich nach Versand der Ware unter Angabe unserer Bestellnummer an unsere Hausadresse zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

9. Zahlungsvorbehalt

Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Geltendmachung von Mängelansprüchen und gegebenenfalls Haftungsansprüchen. Bei Vorliegen von Mängelrügen sind wir berechtigt, alle Zahlung bis zur Behebung derselben ganz oder teilweise in angemessener Höhe zurückzubehalten, wobei die vereinbarten Skontofristen ab dem Zeitpunkt der Behebung erneut gelten.

10. Abtretungen

Die Abtretung der Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam, soweit sie nicht trotz dieses Abtretungsverbots durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist.

11. Gegenstände, Unterlagen und Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen, Daten und Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlassen, insbesondere Modelle, Formen, Werkzeuge und Zeichnungen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrücklich erklärte schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke als zur Durchführung der Bestellung verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrages sind uns diese Unterlagen, Daten oder Gegenstände auf unser Verlangen kostenfrei zurückzusenden. Verstößt der Lieferant dagegen, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung unserer Bestellung erworbenen besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung unserer Bestellungen zu verwenden und in Konkurrenz zu unserem Unternehmen stehenden Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen. Der Lieferant darf von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge nur für die Bearbeitung zu den von uns bestellten Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert, den er gegebenenfalls bei uns erfragen kann, zu versichern. Er tritt uns alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist die von uns benannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, wenn unser Vertragspartner Kaufmann ist, Lörrach. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch bei Lieferungen aus dem Ausland. Die Gültigkeit des Rechts der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf wird abgedungen.

BOB Bobolowski GmbH

November 2007